

c. daß jeder griechische Bischof, Cleriker oder Mönch zu seiner Weihe oder Einsetzung die Genehmigung des lateinischen Bischofs haben müsse. Die Cyprier schickten nun zwei Gesandte an den griechischen Patriarchen Germanus II. von Constantinopel, der damals zu Nicäa residierte, und befragten ihn über die Annehmbarkeit dieser Forderungen. Germanus brachte die Sache vor eine Synode (1222) und entschied deren Ansicht gemäß: die erste Bedingung sei unzulässig, die anderen zulässig, da es sich bei jener um den Glauben, bei diesen nur um Befriedigung der lateinischen Fabsucht handle (Hergenröther, R.-G. I, 910; dagegen Hefele V, 828). Germanus verbot sodann die Gemeinschaft mit dem lateinischen Clerus und mit den in Union mit den Lateinern getretenen griechischen Geistlichen und erklärte, daß keine Pflicht des Gehorsams gegen die Lateiner und ihre Censuren bestehe (1223). Daraufhin benahmen sich namentlich die griechischen Mönche ganz fanatisch gegen die Lateiner und erklärten sogar deren Consecration für ungültig; dreizehn derselben, welche sich zum Widerruf dieser Behauptung nicht verstehen wollten, wurden als Ketzer verbrannt, von den übrigen aber als Märtyrer verherrlicht (1225). Honorius III., der 1221 einen Vertrag der Königin mit den Bischöfen des Reichs bestätigte, hielt daran fest, es dürften in einer Diocese nicht zwei Bischöfe sein; die griechischen Geistlichen seien zur Obedienz gegen die lateinischen Bischöfe anzuhalten, der griechische Ritus aber, sofern er nicht den Glauben und das Seelenheil schädige, zu dulden. Innocenz IV. gestattete dann 1254 den Griechen die Unabhängigkeit vom lateinischen Episcopat, aber in Unterordnung unter den päpstlichen Stuhl, und erlaubte viele griechische Gebräuche, während er andere verbot (Raynald. ad ann. 1254, n. 7). Damit waren aber die Lateiner weit mehr unzufrieden, als die Griechen. Als diese nach der päpstlichen Erlaubnis einen Erzbischof, Germanus, erwählten, erkannten ihn die Lateiner nicht an. Alexander IV., an den sich beide Theile wandten, transferirte den griechischen Metropolit nach Solia, verbot, nach dessen Tod einen Nachfolger zu wählen, und hielt die Unterordnung der Griechen unter die Lateiner aufrecht. Er mußte eben bei den politischen Verhältnissen der Insel, bei der großen Zahl der eingewanderten Lateiner, bei der fortwährenden Aufreizung der griechischen Bevölkerung von Außen, bei der Gefahr der Verfälschung des Glaubens beider Theile mehrfach zu Ungunsten der Griechen auf die Anordnung des Lateranconcils zurückgehen (Hergenröther I, 910 f.).

Was die Metropolit der Lateiner betrifft, so wählte das Capitel nach dem Tode des ersten Erzbischofs im J. 1211 den Thesaurarius dieser Kirche, Durandus, eine Wahl, die von Innocenz III. cassirt wurde. Auf dem vierten Lateranconcil (1215) wurde Eustorgius consecrirt. Elias bestieg 1248 diesen Stuhl. Hugo (seit 1251), unter dem der Streit mit den Griechen

heftiger denn je entbrannte, hielt 1260 ein Concil, auf welchem er das Decret Papst Alexanders IV. publicirte. Auch sein Nachfolger Raphael hielt ein Concil (Hard. VII, 1708), wie auch der auf Ranulphus und Johann I. gefolgte Gerardus im J. 1298 (Hard. VII, 1731). Unter Philipp II. Roenicus eroberten die Türken Nicosia (1570), der Metropolit und seine Suffraganen mußten sich flüchten, und der heilige Stuhl konnte nur mehr Titularbischöfe ernennen, und zwar für die Archidiece Salaminensis i. p. i. mit den Titularsuffraganen Amathensis, Carpathensis, Paphensis, Solensis, Tremithensis, dann für die Archidiece Nicosiensis s. Leucosiensis mit Chytrensis, Curioensis, Cytherensis, Cytronsis, Famagustana, Nimesinensis und Tamassensis. Neben den Lateinern und Griechen gab es früher auf Cypern auch Armenier. Julian, ein Armenier, von Papst Pius IV. bestätigt, brachte seine Diocesanen in Verbindung mit Rom, wurde 1570 von den Türken gleichfalls vertrieben und starb als Bischof von Nova in Unteritalien (Le Quen III, 1216). Weiter gab es Maroniten, deren erster Bischof, Georg, um 1340 lebte (vgl. Le Quen III, 83—88 u. 1215—1216), sowie Nestorianer und Jacobiten (Le Quen II, 1421 bis 1422).

Nachdem die Türken Cypern erobert hatten, ging bei ihrer Alles verwüstenden Despotie die lateinische Kirchenprovinz unter; nur der maronitische und der armenische katholische Bischof konnten sich erhalten. Dagegen begannen die geschmeibigen Griechen wieder ihre schismatische Hierarchie aufzurichten, konnten dieß aber nur in Unterordnung unter den Patriarchen von Constantinopel. Uebrigens wollten die Cyprier bald ein unabhängiges Archiepiscopat haben und bereiteten dem Decumenicus schwere Sorgen durch öftere Drohung mit Abfall. Dieser ist neuestens wirklich erfolgt, indem sie sich wieder autotrophal gemacht haben. Ihr „Metropolit von Famagusta“, wie er sich nennt, residirt wieder zu Nicosia, trägt als Auszeichnung den Purpur und hat statt des Hirtenstabes ein Scepter (Silbernagl, Kirchen des Orients 43); als Suffraganen unterstehen ihm die Bischöfe von Piscopia, Vasso, Neapolis, Limissa und Nicosia. Ueber den Anfang einer protestantischen Mission (seit 1834) steht im Basler Missions-Magazin (1849, 27 bis 84) Vieles zu lesen; es wird aber schließlich bemerkt, daß sich „Zweifel gegen die Beibehaltung dieses Arbeitsfeldes“ zeigen. Später wird nichts mehr über diese Mission berichtet, und auch Grundemann weiß in seinem Missions-Atlas nichts von einer protestantischen Mission auf Cypern. Dagegen hat die katholische Kirche seit der Invasion der Türken ihre Angehörigen auf dieser Insel nie verlassen. Dieselben wurden der Custodie des heiligen Landes zugetheilt und von Kapuzinern und Franciscanern (Reformaten und Observanten) pastort, ja nach Moroni ward von der Propaganda selbst ein Bischof nach Paphos